

# Gemeinde ERZHAUSEN

## BESCHLUSS

der Sitzung der Gemeindevertretung

vom Donnerstag, den 17.02.2022.

**24. 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte**  
Drucksache VII/94

Seitens der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN liegt ein Änderungsantrag zum vorliegenden Beschlussvorschlag vor.

Die unveränderten Beträge und Steuersätze sollen ebenso angepasst werden.  
Über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN wird in Folge abgestimmt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die

**1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Erzhausen**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) sowie der §§ 1, 2 3 und 7 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in der Sitzung am 17.02.2022 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Erzhausen beschlossen:

### Artikel I

**1. Der § 4 Abs. 1 (Steuersätze) wird wie folgt geändert:**

Die Steuer beträgt zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
  - a) in Spielhallen 20 v.H. der Bruttokasse, (bisher 15 v.H.)
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 20 v.H. der Bruttokasse, (bisher 15 v.H.)
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
  - a) in Spielhallen 10 v.H. der Bruttokasse, (bisher 7,5 v.H.)
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 10 v.H. der Bruttokasse, (bisher 7,5 v.H.)

für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

- a) in Spielhallen 40 v.H. der Bruttokasse, (bisher 35 v.H.)
- b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 40 v.H. der Bruttokasse, (bisher 35 v.H.)

2. Sofern ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer

bei Aufstellung in Spielhallen	70,00 Euro (bisher 55,00 Euro)
bei Aufstellung in Gaststätten	35,00 Euro (bisher 27,50 Euro)

## **Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 3 Enthaltung(en)